

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 18 vom 28. Mai 2021

Der städtische Petitionsausschuss hat am 28. Mai 2021 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer

Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/59

Gegenstand: Einrichtung eines weiteren Gymnasiums in Bremen-Nord

Begründung: Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Einrichtung eines weiteren Gymnasiums in Bremen-Nord. Zur Begründung führt sie aus, dass in Bremen-Nord etwa 100 000 Menschen leben würden und mittlerweile den Schüler:innen aus der Region nur noch ein Gymnasium zur Verfügung stünde. Dieses Gymnasium fasse etwa 1 000 Schüler:innen die von 70 Lehrer:innen unterrichtet würden und es sei deswegen davon auszugehen, dass ein Teil der Wünsche einer gymnasialen Bildung mangels Platzangebots nicht erfüllt werden könne. Auch wenn an Oberschulen das Abitur absolviert werden könne, sei die Bildungsqualität hier eine andere als an einem reinen gymnasialen Zweig. Ein Gymnasium mit 1 000 Schüler:innen könne zudem nicht die Bildungsqualität kleinerer Schulen leisten. Die Petentin wünscht sich, wegen der Bedeutung des Übergangs von der Grundschule zum Gymnasium, mehr persönliche Betreuung durch die Lehrkräfte, ein Miteinander, bessere Bedingungen für das unterrichtende und betreuende Personal und eine gute Ausstattung mit Personal und Lehrmitteln.

Die veröffentlichte Petition wird von drei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt und die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen-Nord verfügt über ein staatliches Gymnasium Vegesack, zwei Oberschulen mit gymnasialen Oberstufen und einem Schulzentrum für die Sekundarstufe II und damit über ausreichende Kapazitäten im Hinblick auf den Bildungsgang zum Abitur.

Auf die beschriebene Schulstruktur wurde sich im sogenannten Bildungskonsens verständigt. Dieser Konsens gilt, nach einer Evaluation und der Implementation von Empfehlungen, seit 2018 für weitere zehn Jahre.

Dem Begehren der Petentin kann sich der städtische Petitionsausschuss daher nicht anschließen, da er es nicht für nötig hält vom Bremer Konsens zur Schulentwicklung 2018 bis 2028 abzuweichen. Es ist politischer Wille die grundlegende strukturelle Kontinuität des „Zwei-Säulen-Modells“ aus Oberschulen und Gymnasien beizubehalten.

Für die Einschätzung der Petentin, die Bildungsqualität sei in Gymnasien höher, gibt es keine Evidenz. Darüber hinaus sprechen die Daten des Auswahlverfahrens „Übergang 4 nach 5“ des Jahres 2020 nicht dafür, dass der Wunsch von Schüler:innen aus Bremen-Nord für einen Platz auf dem Gymnasium in die Innenstadt oder in den Bremer Westen zu pendeln besonders ausgeprägt ist. Und auch die Oberschulen in Bremen-Nord werden nicht überwiegend als Zweitwahl besucht. Hinsichtlich der Vorteile persönlicher Betreuung und einer guten Ausstattung mit Personal und Lehrmitteln stimmt der städtische Petitionsausschuss mit der Petentin überein. Dies ist allerdings, unabhängig von der Schulform, auch an der Oberstufe wünschenswert und angesichts der Kapazitäten noch hinreichend gewährleistet.

Die Umsetzung des Anliegens der Petentin ist damit aus der Sicht des städtischen Petitionsausschusses weder pädagogisch noch aus Gründen der vorhandenen Kapazitäten geboten und entspricht außerdem nicht dem getroffenen Bildungskonsens.

Eingabe-Nr.: S 20/114

Gegenstand: Beschwerde über den beabsichtigten Hochhausbau in der Kohlhöckerstraße

Begründung: Der Petent wendet sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 143 und damit konkret gegen den geplanten Hochhausbau in der Kohlhöckerstraße.

Das Viertel sei das lebendigste Quartier in Bremen und von Einheimischen wie Touristen gleichermaßen geschätzt. Diese städtische Qualität sei, wegen des geplanten Bauvorhabens mit einer doppelt so hohen Verdichtung (180 Wohnungen) wie es nach der Baunutzungsverordnung zulässig wäre, gefährdet. Die geplanten Hochhäuser leiteten eine Entwicklung ein, durch die Hochhauskeile immer weiter in das Viertel hineingeschoben würden, dies sei auch in der langfristigen Planung der Bauverwaltung so vorgesehen. Im Ostertorviertel würden immer größere Zonen ausgewiesen, in denen Hochhäuser errichtet werden könnten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition betraf zunächst Einwendungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans 143, weswegen nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft die Petition an die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung als

Material und als Stellungnahme übermittelt wurde. Hierüber wurde der Petent informiert. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat dem städtischen Petitionsausschuss erst im Schreiben vom 4. März 2021 mitgeteilt, dass die zuständige Deputation sich im Januar 2021 im Rahmen ihrer Beratungen mit den Einwendungen des Petenten befasst hat. Die Petition wurde als Stellungnahme in der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Absatz 1 BauGB behandelt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Bebauungsplan 143 bereits von der Bürgerschaft beschlossen worden. Darüber hinaus ist inzwischen ein Normkontrollantrag gegen den Bebauungsplan 143 beim Oberverwaltungsgericht anhängig. Bei Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, ergeht gemäß § 3a Absatz 1 des Petitionsgesetzes keine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses.

Es besteht damit für den städtischen Petitionsausschuss keine Möglichkeit mehr dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe-Nr.: S 20/122

Gegenstand: Änderung der Flächenbezeichnung im Grundbuch

Begründung: Die Petentin und der Petent wenden sich gegen die Änderung der Wirtschaftsart im Grundbuch für ihr Grundstück. Wegen dieser Änderung, die ohne ihr Wissen vorgenommen worden sei, sei den Petenten eine Finanzierungsmöglichkeit für ein geplantes Bauvorhaben nicht gewährt worden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie von der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die im Grundbuch vorgenommenen Eintragungen wurden auf der Grundlage der Fortführungsmittelungen durch das Landesamt GeoInformation Bremen als Liegenschaftskatasteramt gemäß § 7 Absatz 4 BrVermKatG von Amts wegen im betreffenden Grundbuch geändert (§ 6 Absatz 3a GBV in Verbindung mit § 2 Absatz 2 GBO). Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die eingetragenen Eigentümer über die sodann erfolgte Eintragung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs vom Grundbuchamt informiert werden. Die Änderung der Wirtschaftsart wurde durch die Änderung der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster veranlasst. Die tatsächliche Nutzung stellt eine Beschreibung der Nutzung von Grund und Boden dar. Bei der Eintragung der tatsächlichen Nutzung im Jahr 1988 ist diese tatsächliche Nutzung falsch festgesetzt worden. Dies wurde durch das Liegenschaftskataster bereinigt. Aus der Wirtschaftsart im Grundbuch oder auch der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster lässt sich allerdings keine Aussage über die zulässige Bebauung ableiten. Die zulässige Bebaubarkeit wird bauplanungs- und bauordnungsrechtlich beurteilt. Nur hiernach richtet sich auch die Prüfung der Finanzierung. Letztere hat damit auch mit der Wirtschaftsart im Grundbuch und der Eintragung der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster nichts zu tun.

Hinsichtlich der Änderungen im Grundbuch wurden die Eintragungen lediglich von Amts wegen der Änderungen der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster angepasst. Und die Finanzierung eines Bauvorhabens richtet sich nicht nach den Eintragungen zur Wirtschaftlichkeit. Deswegen sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe-Nr.: S 20/134

Gegenstand: Änderung des Bewohnerparkens in der Parkallee

Begründung: Die Petent:innen bitten darum, in der Parkallee zwischen dem Friedenstunnel und dem Stern Richtung stadtauswärts statt Anwohnerparken F auch Anwohnerparken E zuzulassen. Zur Begründung tragen sie vor, durch die Einführung mit festen Parkplatzmarkierungen seien bereits einige Parkmöglichkeiten entfallen. Darüber hinaus werde die Zahl der Parkplätze durch die Fahrradstraße sowie durch gewerbliche Be- und Entladezonen und E-Ladestationen reduziert. Die Anwohner:innen der Parkallee zwischen Friedenstunnel und Stern Richtung stadtauswärts könnten durch Bewohnerparken E statt F problemlos auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite parken. Außerdem könnten die Parkplätze mit dem jetzigen Buchstaben F in diesem Abschnitt der Parkallee optimal genutzt werden, weil durch die Schule am Barkhof generell weniger Bewohnerparkplätze existierten, als auf der gegenüberliegenden Seite.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen, weil die getroffene Abgrenzung der Bewohnerparkzonen im Barkhofviertel für ihn nachvollziehbar ist. Im Barkhofviertel wurden die Bewohnerparkgebiete E und F eingerichtet. Die Parkallee dient als Grenze zwischen den Gebieten. Die Straßenseiten der Parkallee wurden jeweils der gebietszugewandten Seite zugeschlagen.

Diese Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden. Damit sind die einzelnen Bereiche des Bewohnerparkens räumlich klar umrissen und eng begrenzt. Die Parkberechtigung ist eindeutig auf den Personenkreis beschränkt, der in diesem definierten Gebiet einen Wohnsitz unterhält. In beiden Bewohnerparkgebieten besteht erhöhter Parkdruck. Durch die Anregung der Petentin ließe sich der punktuell auftretende Parkraummangel innerhalb eines Bewohnerparkgebietes nicht verhindern.

Eingabe-Nr.: S 20/146

Gegenstand: Verbot von Demonstrationen oder Vorkehrungen bei Demonstrationen während der Corona-Pandemie

Begründung: Die Petentin bittet um Aussetzung von Demonstrationen während der Corona-Zeit. Sie trägt vor, nach Demonstrationen träten vermehrt Ansteckungen mit dem Coronavirus auf. Dies liege daran, dass sich auch Menschen, die sich während der Demonstration an die Corona-Auflagen hielten, vermehrt nach einer Demonstration in großen Gruppen auf engem

Raum treffen würden. In der Abwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf Versammlungsfreiheit müsse zumindest eine vorherige Testung und Registrierung der Teilnehmenden zur Auflage gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung nach einer Demonstration sollten die Betroffenen verpflichtet sein, die Behandlungskosten selbst zu tragen, weil sei eine Infektion leichtsinnig in Kauf genommen hätten. Die Petition wird von neun Personen durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Die Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung von großer Bedeutung. Sie darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne weiteres mit dem Ziel des Infektionsschutzes ausgesetzt werden. Vielmehr muss einzelfallbezogen versucht werden, beiden Grundrechten so weit wie möglich zur Geltung zu verhelfen. Ein Versammlungsverbot ist der stärkste Eingriff in die Versammlungsfreiheit und deshalb nur dann möglich, wenn aufgrund des zu erwartenden Infektionsgeschehens Auflagen, wie beispielsweise eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden, Maskenpflicht oder Abstandshaltung, nicht möglich erscheinen.

Eingabe-Nr.: S 20/177

Gegenstand: Beschwerde über Jobcenter Vegesack

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters des Jobcenters. Dieser sei sein Nachbar und belästige ihn. Der Petent äußert den Verdacht, dieser Nachbar, der auch sein Sachbearbeiter beim Jobcenter sei, öffne seine Post, fordere Dokumente an, die bereits vorliegen und habe eine Leistungssperre gegen ihn verhängt ohne vorherige Mahnung. Der Petent bittet nun um Prüfung der Leistungssperre und des Schriftverkehrs mit dem bezeichneten Mitarbeiter.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Jobcenter Bremen-Vegesack gibt es keinen Mitarbeiter, mit dem, vom Petenten angegebenen, Namen. Ein Mitarbeiter, der einen ähnlichen Namen trägt ist nicht in der Leistungsabteilung tätig, außerdem haben weder er, noch seine Familie jemals in Bremen-Nord gewohnt, können also nicht Nachbarn des Petenten sein. Darüber hinaus wurden sämtliche Schreiben an den Petenten seit Juli 2020 zentral von Nürnberg aus gedruckt und versandt.

Die Leistungssperre wurde inzwischen zurückgenommen.

Der städtische Petitionsausschuss sieht damit hinsichtlich des vom Petenten bezeichneten Mitarbeiters des Jobcenters keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen, da es diesen unter dem genannten Namen nicht gibt. Bezüglich der Leistungssperre hat sich das Anliegen erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/133

Gegenstand: Nahversorgungskonzept für Blockdiek und Tenever

Begründung: Der Petent fordert die Aufstellung eines beziehungsweise die Anpassung des bestehenden Nahversorgungskonzepts für die Ortsteile Blockdiek und Tenever, um eine fußläufige Grundversorgung der Einwohner:innen zu gewährleisten. Das Thema solle mit den örtlich zuständigen Gremien sowie allen weiteren Beteiligten im Rahmen von Einwohnerversammlungen erörtert werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Ferner wurde dem Petenten die Möglichkeit geboten, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung vorzutragen und zu begründen. Die Petition hatte 18 Mitzeichner:innen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadt Bremen hat ein großes Interesse an einer flächendeckenden fußläufigen Nahversorgung für alle Wohnquartiere und setzt dabei auf das kommunale Zentren- und Nahversorgungskonzept (ZNK) als bewährtes Instrument zur räumlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Im Rahmen dieses Prozesses wurden die Bedarfe der Ortsteile Blockdiek und Tenever bereits unter Einbeziehung der zuständigen Beiräte erörtert. Das in Tenever bestehende räumliche Nahversorgungsdefizit ist bekannt und soll durch die Neuansiedlung eines Supermarkts (Vollsortimenter) an der Neuwieder Straße verbessert werden. Hier müssen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. In Blockdiek gibt es bereits ein gut ausgestattetes Nahversorgungszentrum, bei dem aufgrund der positiven Entwicklung als zentraler Versorgungsbereich über den Ortsteil hinaus die Ansiedlung weiterer Geschäfte, insbesondere im Bereich Lebensmittel, wünschenswert ist. Die räumliche und bauliche Ausgestaltung ist im Rahmen eines konkreten Vorhabens im Detail zu bewerten.

Aufgrund der bereits sehr konkreten Planung für den Ortsteil Tenever und den positiven Rahmenbedingungen für einen Ausbau der Nahversorgung in Blockdiek sieht der Ausschuss derzeit keinen Bedarf für die Anpassung der bestehenden Planungen.

Eingabe-Nr.: S 20/155

Gegenstand: Beschwerde über die Bußgeldstelle

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Schreiben an das Ordnungsamt vom 25. September 2020 trotz mehrmaliger Erinnerung nicht beantwortet wurde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme vom Senator für Inneres in Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Ressort hat mitgeteilt, dass der Petent mit dem Schreiben vom 25. September 2020, aus Anlass einer Verwarnung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit, um die Prüfung der Rechtsmäßigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung bittet und weist diesbezüglich auf das allgemeine Ordnungsverfahren hin. Im konkreten Fall sei die Verwarnung durch fristgerechte Zahlung des Verwarngeldes wirksam geworden und damit war der Vorgang abgeschlossen.

Im Schreiben des Petenten hat dieser außerdem um Übersendung der verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde gebeten. Die Zuständigkeit für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen liegt beim Amt für Straßen und Verkehr. Es erfolgte keine Reaktion auf das Schreiben des Petenten, da dieses versehentlich nicht an das zuständige Amt für Straßen und Verkehr übermittelt worden ist. Der Senator für Inneres bittet, auch im Namen der Bußgeldstelle, dies zu entschuldigen. Inzwischen wurde das Amt für Straßen und Verkehr gebeten, die angeforderten Unterlagen zu übersenden.

Der Beschwerde des Petenten, auf sein Schreiben sei ihm nicht geantwortet worden, ist damit abgeholfen worden und sie hat sich erledigt.

Bezüglich der Ausführungen zur Rechtsmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung und des geltend gemachten Herausgabeanspruchs in Höhe des Verwarngeldes, sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Hierzu haben der Senator für Inneres und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung erklärt, dass aus der nicht erfolgten Anordnung gegebenenfalls mangelhafte Begründung des Verkehrszeichens, welches auf dem Autobahnzubringer Hemelingen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vorschreibt, allenfalls eine formelle Rechtswidrigkeit folgen würde, da es sich nicht um einen schwerwiegenden und offenkundigen Mangel handele. Solange fehlerhafte Verwaltungsakte nicht zurückgenommen werden, sind sie nach § 43 Absatz 2 BremVwVfG wirksam und müssen beachtet werden. Dieser rechtlichen Einschätzung folgt der städtische Petitionsausschuss, deswegen besteht keine Möglichkeit der Petition diesbezüglich abzuhelpen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/179
- Gegenstand:** Beschwerde über das Ordnungsamt
- Begründung:** Die Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe gegen ein Schreiben des Ordnungsamts vom Februar 2021, mit der sie als Grundstückseigentümerin auf ihre Schneeräumspflicht hingewiesen worden ist. Sie fühle sich dadurch zu Unrecht beschuldigt, ihren Pflichten nicht nachgekommen zu sein, zumal die Behörde keine Nachweise über eine tatsächliche Pflichtverletzung vorgelegt habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Schreiben des Ordnungsamts bezog sich auf eine Anzeige von Dritten, deren Richtigkeit nicht überprüft worden ist. Auf eine Überprüfung solcher Anzeigen wird in der Regel verzichtet, wenn erstmalig ein Sachverhalt zur Anzeige gebracht wird. Der Hinweis des Ordnungsamts auf die geltenden Räumpflichten sollte keine Unterstellung beinhalten, dass eine Pflichtverletzung tatsächlich vorgelegen hat. Die Eingabe der Petentin wurde daher zum Anlass genommen, die regelmäßig verwendete Formulierung bei solchen Standardschreiben zu überarbeiten und eine neutralere Formulierung zu wählen. Die Petentin hat bereits eine persönliche Rückmeldung vom Leiter des Ordnungsamts erhalten.

Eingabe-Nr.: S 20/184

Gegenstand: Verbot des Spielekonzepts „Original Play“ in Kindertagesstätten

Begründung: Der Petent regt an, dass das Spielekonzept „Original Play“ in Kindertagesstätten aufgrund von möglichen sexuellen Missbrauchsfällen verboten wird.

Die veröffentlichte Petition wurde von 194 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung teilte mit, dass allen Trägern von Angeboten der Kindertagesbetreuung am 13. Dezember 2019 ein Schreiben zugesandt wurde, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Anwendung der Methode „Original Play“ in Bremer Kindertageseinrichtungen untersagt ist.

Damit wurde der Petition bereits entsprochen. Da die Petition damit gegenstandslos ist, kann ausnahmsweise von einer öffentlichen Anhörung abgesehen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 20/193

Gegenstand: Mehr Mülleimer zur Entsorgung von Abfällen in der Öffentlichkeit

Begründung: Die Eingabe betrifft die Müllentsorgungssituation in der Stadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.